## Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

## Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

# Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice oder BerufsunfähigkeitsStartPolice E356

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	. 1
2.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	. 8
3.	Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von	
	Fonds	. 13
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung	. 16
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	. 17
6.	Ihre Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten	. 17
7.	Erklärung über unsere Leistungspflicht	. 19
8.	Änderung des vereinbarten Beitrags oder der Versiche-	
	rungsleistung	. 19
9.	Kosten Ihres Vertrags	. 19
10.	Beitragsfreistellung	
11.	Kündigung	
12.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	. 22
13.	Abänderungen zur Selbstständigen Berufsunfähigkeits-	
	Police oder BerufsunfähigkeitsStartPolice F356	. 31

# Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	. 32
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	. 32
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	. 33

## Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	35
2.	Versicherungsschein	35
3.	Deutsches Recht	35
4.	Adressaten für Beschwerden	35
5.	Zuständiges Gericht	35
6.	Verjährung	36
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	

# Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

S	eite
Erläuterung von Fachausdrücken	37

## Anhang zum Teil A "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang"

Hier finden Sie einen Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017.

## Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

# Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice oder BerufsunfähigkeitsStartPolice E356

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice oder Ihrer BerufsunfähigkeitsStartPolice sowie für Ihren Baustein Pflegezusatzrente, wenn Sie diesen ergänzend versichert haben. Die Regelungen gelten sowohl für den Abschluss des Komfort-Tarifs als auch des Premium-Tarifs einer Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice oder BerufsunfähigkeitsStartPolice, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Regelung nur für den Premium-Tarif anwendbar ist.

### Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir wegen Krankschreibung und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Eintritt einer Krebserkrankung und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.4 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.5 Wann und in welcher Höhe erbringen wir eine Umorganisationshilfe bei Selbstständigen?
- 1.6 Wann und in welcher Höhe erbringen wir eine Wiedereingliederungshilfe?
- 1.7 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.8 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.9 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.10 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

# 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

#### (1) Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Wenn die 

versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig wird, erbringen wir die vereinbarten Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für Ihre Versicherung.
- Wir zahlen die Berufsunfähigkeitsrente. Die Rente zahlen wir je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die 1. Zahlung erfolgt gegebenenfalls anteilig. Wir überweisen die Rente jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die Leistungen der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice oder BerufsunfähigkeitsStartPolice erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- die →versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer bei Berufsunfähigkeit.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

Wenn Sie den Premium-Tarif der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice oder BerufsunfähigkeitsStartPolice abgeschlossen haben, beteiligen wir uns auch an den Kosten einer erfolgreich abgeschlossenen medizinischen oder beruflichen Rehabilitation. Eine Beteiligung erfolgt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- unsere Leistungspflicht im Sinne dieses Absatzes endet infolge der Rehabilitationsmaßnahmen und
- die Rehabilitationsmaßnahmen wurden nicht von Dritten (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche oder private Krankenversicherung) bezahlt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, zahlen wir einen einmaligen Betrag in Höhe von bis zu einer halben Jahresrente, jedoch maximal 6.000 EUR. Sind die Kosten für die Rehabilitationsmaßnahmen geringer als eine halbe Jahresrente und als der Maximalbetrag von 6.000 EUR, dann erstatten wir nur die tatsächlich angefallenen Kosten.

### (2) Anspruch auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit

#### a) Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente

Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Für den Fall, dass Leistungen wegen Krankschreibung nach Ziffer 1.2 erbracht werden, entsteht der Anspruch erst zu dem in Ziffer 1.2 Absatz 1 b) genannten Zeitpunkt. Werden Leistungen wegen Krebs nach Ziffer 1.3 erbracht, entsteht der Anspruch erst zu dem in Ziffer 1.3 Absatz 1 b) genannten Zeitpunkt.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Die Karenzzeit beginnt mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- die →versicherte Person im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig war und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig ist.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

Wenn wir Leistungen wegen Umorganisation bei Selbstständigen erbringen (siehe Ziffer 1.5) und innerhalb von 6 Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden die Umorganisationshilfezahlungen auf die Leistungen der Berufsunfähigkeitsvorsorge angerechnet.

Wenn wir Leistungen wegen Wiedereingliederung erbringen (siehe Ziffer 1.6) und innerhalb von 6 Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden die Wiedereingliederungshilfezahlungen auf die Leistungen der Berufsunfähigkeitsvorsorge angerechnet.

# Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Wenn die →versicherte Person im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 krankgeschrieben ist oder bei der versicherten Person eine Krebs-

E---A0356Z0 (047) 06/2025 Seite 1 von 45